

27.09.01

A - Fz - G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz
vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien****A. Zielsetzung**

Am 1. Juli 2001 ist die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1) in Kraft getreten.

Diese EG-Verordnung enthält unmittelbar geltendes, innerstaatlichen Vorschriften vorrangiges Gemeinschaftsrecht. Die unverzügliche Aufhebung innerstaatlicher entgegenstehender oder gleich lautender Vorschriften ist daher erforderlich. Insoweit müssen innerstaatliche Vorschriften im Tierseuchenrecht, Tierkörperbeseitigungsrecht, Fleischhygienerecht und Lebensmittelrecht die in diesem Zusammenhang bestehen, angepasst werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen über die Anwendung der bisher geltenden innerstaatlichen Vorschriften hinaus auf Grund des auf Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild ausgedehnten epidemiologischen Überwachungsprogramms Kosten. Werden durchschnittliche Kosten von ca. 157,- DM für eine Untersuchung (= Durchschnittswert der Kosten für eine Untersuchung beim Rind) unterstellt, fallen bei geschätzten 9.500 Untersuchungen ca. 1,5 Mio. DM an Kosten an, die sich in Abhängigkeit von der Größe der Stichprobe unterschiedlich auf die Bundesländer verteilen.

2. Vollzugaufwand

Den Ländern entstehen Mehrkosten durch die Probenahme des auf bestimmte Wildwiederkäuer ausgedehnten epidemiologischen Überwachungsprogramms. In Abhängigkeit von dem Untersuchungsergebnis ergeben sich ggf. weitere Konsequenzen für die amtliche Überwachung, sodass der Umfang dieser Kosten vorab nicht beziffert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Der beteiligten Wirtschaft können durch die Untersuchung von Wildwiederkäuern auf TSE Kosten entstehen, die mit ca. 157,- DM pro Untersuchung zu beziffern sind. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

27.09.01

A - Fz - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz
vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ti 140/01 (NA 5)

Berlin, den 26. September 2001

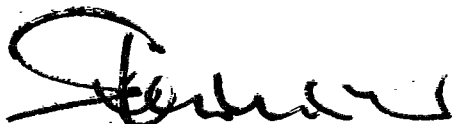
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor
transmissiblen spongiformen Enzephalopathien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor
transmissiblen spongiformen Enzephalopathien**

Vom 2001

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1, des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 4 sowie des § 79a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 18 und 24 Abs. 1 und 2 und § 26, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506),
- des § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523),
- des § 5 Nr. 1, 3, 4 und 6, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 22 Abs. 2 und des § 22d Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- des § 10 Nr. 9 und des § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

auch in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Überwachungsverordnung)

§ 1

Überwachungsprogramm

Über die Untersuchungspflicht nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hinaus, führen die zuständigen Behörden ein Überwachungsprogramm durch, das folgende Untersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) umfasst:

1. Untersuchung aller verendeten über 24 Monate alten Rinder,
2. Untersuchung aller über 24 Monate alter Rinder, die
 - a) im Falle der amtlichen Feststellung der bovinen spongiformen Enzephalopathie bei einem Rind,
 - b) zum Zwecke der Bekämpfung anderer Tierseuchen getötet worden sind,
3. ab dem 1. Januar 2002 Untersuchung von erlegtem, über 24 Monate altem Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild nach Maßgabe der Anlage,
4. Untersuchung aller über 18 Monate alter Schafe und Ziegen, die
 - a) im Falle der amtlichen Feststellung der Scrapie bei einem Schaf oder einer Ziege,
 - b) zum Zwecke der Bekämpfung anderer Tierseuchen getötet worden sind,

Zusätzlich zum Überwachungsprogramm nach Satz 1 können die zuständigen Behörden ein Untersuchungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen durchführen,

1. die aus Staaten stammen, in denen TSE festgestellt worden ist,
2. von denen anzunehmen ist, dass sie mit Futtermitteln gefüttert worden sind, deren Verfütterung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, nach der Verfütterungsverbotsverordnung oder nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist, oder
3. die von einem TSE-infizierten Muttertier abstammen.

Für die Durchführung der Untersuchungen nach Satz 1 und 2 sind die sich aus dem Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ergebenden Labormethoden anzuwenden.

§ 2

Pflichten des Jagdausübungsberechtigten

(1) Jagdausübungsberechtigte haben

1. nach § 1 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchende Tiere unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörden zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen,
2. von den nach § 1 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchenden Tiere Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen.

(2) Wird bei einem nach § 1 Satz 1 Nr. 3 untersuchten Tier die transmissible spongiforme Enzephalopathie amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt an. Sie ordnet die unschädliche Beseitigung auch der Tierkörper an, die durch Kontakt mit einem Tierkörper im Sinne des Satzes 1 oder seinen Teilen kontaminiert sein können.

§ 3

Mitwirkungspflichten

Der Besitzer von Tierkörpern und die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zur Beseitigung Verpflichteten haben bei der Probennahme für die Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 4

Weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörde

Unbeschadet der BSE-Vorsorgeverordnung bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) 999/2001 bei Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie abweichend von Artikel 12 oder Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 weitergehende, auf den Bestand des betreffenden Tieres bezogene Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30, jeweils auch in Verbindung mit § 79a Abs. 2, des Tierseuchengesetzes anzuordnen, unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 ein Tier nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder einen Begleitschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 eine Probe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entnimmt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der festgelegten Stelle zuführt.

Anlage
(zu § 1 Satz 1 Nr. 3)

**Je Kalenderjahr durchzuführende Untersuchungen von erlegtem
Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild**

Bundesland	Anzahl zu untersuchendes Rehwild	Anzahl zu untersuchendes Rotwild	Anzahl zu untersuchendes Muffelwild	Anzahl zu untersuchendes Damwild
Schleswig-Holstein	292	96	5	258
Hamburg	146	-	-	2
Niedersachsen	299	258	70	254
Bremen	48	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	299	218	60	189
Hessen	299	235	53	111
Rheinland-Pfalz	299	249	111	33

Baden-Württemberg	299	124	6	55
Bayern	299	269	11	44
Saarland	259	23	-	7
Berlin	78	-	-	2
Brandenburg	294	258	124	272
Mecklenburg-Vorpommern	294	249	49	254
Sachsen	290	243	111	79
Sachsen-Anhalt	292	235	96	235
Thüringen	290	249	124	73

Artikel 2

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

§ 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. April 2001 (BANz. S. 8385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit unmittelbar geltende Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieser Verordnung inhaltsgleiche oder abweichende Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr regeln.“

Artikel 3

Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 2001 (BANz. S. 5637), wird wie folgt geändert:

1. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für die Beseitigung von Risikomaterial im Sinne des Anhanges XI Kapitel A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) - ausgenommen Risikomaterial, das für die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Erzeugnisse verwendet werden soll - nach Maßgabe dieses Abschnitts.“

2. § 16b wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 sind nicht anzuwenden, soweit in unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieser Vorschrift inhaltsgleiche oder abweichende Anforderungen an die Einfuhr von Fleisch geregelt sind.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Separatorenfleisch, soweit nicht in unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieser Vorschrift inhaltsgleiche oder abweichende Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr von Separatorenfleisch geregelt sind und ausgenommen Separatorenfleisch von Schweinen oder von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island;“

- bb) Nummer 2a wird gestrichen.
- cc) Nach Nummer 18 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und es werden die Nummern 19 bis 21 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach Nummer 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.
- 3. Anlage 3 Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Weitere Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in Nummer 13 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 14 gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 10 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
4. § 18a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 9 werden die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ und jeweils die Wörter „oder Separatorenfleisch“ gestrichen und die Angabe „Abs. 9 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 9 Satz 1“ ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Kapitel IV werden die Nummern 10.1, 10.3 und 10.9a gestrichen.
- b) Kapitel V wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3b wird gestrichen.
 - bb) Im einleitenden Satzteil zu Nummer 6 wird die Angabe „oder 3b“ gestrichen.

6. Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.1a wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. März 2001 (BAnz. S. 5637), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieser Vorschrift inhaltsgleiche oder abweichende Anforderungen an die Einfuhr von Geflügelfleisch geregelt sind.“

2. In § 18 Abs. 1 wird in der Nummer 10 das Semikolon durch eine Punkt ersetzt und die Nummer 11 gestrichen.

3. In § 21 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „oder 3 Satz 1“ gestrichen.

Artikel 7

**Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von
geschlachteten Rindern auf BSE**

Die Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2001 (BGBl. I S. 982), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchführung von BSE-Tests

Über Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) hinaus sind Rinder, einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, im Alter von über 24 Monaten im Rahmen der Fleischuntersuchung nach Maßgabe des Anhanges III Kapitel A Abschnitt 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu untersuchen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Laboruntersuchung“ gestrichen.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.

3. In § 3 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 2“ die Wörter „nach Maßgabe des Anhanges III Kapitel A Abschnitt 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001“ eingefügt.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung, der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 549) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über das Verbot der Abgabe bestimmten Fleisches von Rindern an Verbraucher vom 30. März 2001 (BAnz. S. 5637) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 1. Juli 2001 ist die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 S. 1) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält unmittelbar geltendes, innerstaatlichen Vorschriften vorrangiges Gemeinschaftsrecht, so dass eine unverzügliche Aufhebung innerstaatlicher entgegenstehender oder gleich lautender Vorschriften erforderlich ist. Insoweit muss das innerstaatliche Regelungsgefüge an tierseuchenrechtlichen, tierkörperbeseitigungsrechtlichen, fleischhygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, das im Zusammenhang mit TSE besteht, angepasst werden.

Aus diesem Grund müssen diejenigen Vorschriften, die in Umsetzung früher in Kraft getretenen Gemeinschaftsrechtes erlassen wurden und denselben Regelungsgegenstand der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 haben, aufgehoben werden. Soweit im nationalen Bereich Rechtsvorschriften neben dem Regelungsgegenstand der Verordnung bestehen sollen, müssen die Rechtsnormen angepasst werden.

Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen über die Anwendung der bisher geltenden innerstaatlichen Vorschriften hinaus auf Grund des auf Rehwild, Rotwild, Muffelwild und Damwild ausgedehnten epidemiologischen Überwachungsprogramms Kosten. Werden durchschnittliche Kosten von ca. 157,- DM für eine Untersuchung (= Durchschnittswert der Kosten für eine Untersuchung beim Rind) unterstellt, fallen bei geschätzten 9.500 Untersuchungen ca. 1,5 Mio. DM an Kosten an, die sich in Abhängigkeit von der Größe der Stichprobe unterschiedlich auf die Bundesländer verteilen.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern entstehen Mehrkosten durch die Probenahme des auf bestimmte Wildwiederkäuer ausgedehnten epidemiologischen Überwachungsprogramms. In Abhängigkeit von dem Untersuchungsergebnis ergeben sich ggf. weitere Konsequenzen für die amtliche Überwachung, sodass der Umfang dieser Kosten vorab nicht beziffert werden kann.

Sonstige Kosten

Der beteiligten Wirtschaft können durch die Untersuchung von Wildwiederkäuern auf TSE Kosten entstehen, die mit ca. 157,- DM pro Untersuchung zu beziffern sind. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Überwachungsverordnung)**

Mit der TSE-Überwachungsverordnung wurde die Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 122 S. 59) in nationales Recht umgesetzt. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1248/2001 der Kommission vom 22. Juni 2001 zur Änderung der Anhänge III, X und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und die entsprechenden Nachweistests (ABl. EG Nr. L 173 S. 12) hebt die genannte Entscheidung auf, so dass das nationale Recht entsprechend angepasst werden muss. Die TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 549) wird daher aufgehoben (siehe dazu Artikel 9).

Zu § 1

In der neuen TSE-Überwachungsverordnung werden insoweit nur noch Untersuchungen geregelt, die über die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) hinausgehen. Das ist zum einen die Untersuchung aller über 24 Monate alten verendeten Rinder und zum anderen die Untersuchung von Wildwiederkäuern. Die Untersuchung der Wildwiederkäuer erweist sich als notwendig, da in der Vergangenheit diese Tiere auch mit tiermehlhaltigem Futter gefüttert wurden. Bei der Berechnung der zu untersuchenden Tiere wurde jeweils die Jagdstrecke des Jagdjahres 1999/2000 zugrunde gelegt und unterstellt, dass 15 % der erlegten weiblichen Tiere älter als zwei Jahre sind. Davon ausgehend wurde bei einer unterstellten Prävalenz von 1 % und einer statistischen Sicherheit von 95 % die Anzahl der zu untersuchenden Tiere ermittelt. Weiter wird verpflichtend die Untersuchung der Tiere vorgeschrieben, die im Falle einer amtlichen BSE-/Scrapiefeststellung sowie im Rahmen anderer Seuchentilgungsmaßnahmen getötet worden sind. Bei den im Rahmen der amtlichen BSE-Scrapie-Feststellung zu tötenden Tieren wird auf Artikel 13 i.V.m. Anhang VII Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie auf § 1 der BSE-Vorsorgeverordnung verwiesen. Damit soll ein Überblick gewonnen werden, inwieweit Tiere in der epidemiologisch mit dem betroffenen Tier in Verbindung stehenden Tiergruppe ggf. auch infiziert sind.

Unabhängig davon besteht nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten das Überwachungsprogramm auf bestimmte Tiere ausdehnen, von denen ein erhöhtes TSE-Risiko anzunehmen ist. Auch dies ist Regelungsgegenstand der TSE-Überwachungsverordnung.

Rechtsgrundlage: § 73 a Satz 1 und 2 Nr. 1, auch i. V. m. § 79 b TierSG.

Zu § 2

Die Maßnahmen dienen der Erkennung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei den nach § 1 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchenden Wildwiederkäuern. Der Erfolg der durchzuführenden Untersuchung hängt entscheidend davon ab, dass die Probenahme möglichst rasch nach dem Tod des Tieres erfolgt. Daher ist es angezeigt, dass die Jagdausübungsberechtigten zu einer entsprechenden Hilfeleistung verpflichtet werden. Zudem ist es erforderlich, um eine eindeutige Beziehung zwischen der Probe und dem Tierkörper herstellen zu können, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist (Absatz 1).

Sofern bei einem untersuchten Wildwiederkäuer eine transmissible spongiforme Enzephalopathie amtlich festgestellt worden ist, sind der Tierkörper und der Aufbruch in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Dies gilt auch für solche Tierkörper, für die eine Kontamination mit einem TSE-positiven Tierkörper nicht ausgeschlossen werden kann (Absatz 2).

Rechtsgrundlage: § 73 a Satz 1 und 2 Nr. 1 TierSG; § 79 a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 und den §§ 18 und 26, jeweils auch i. V. m. § 79 b TierSG.

Zu § 3

Mit den Besitzern von Tierkörpern sind u. a. Landwirte angesprochen. Die erforderliche Hilfeleistung kann u. a. darin bestehen, dass sie den Tierkörper ohne Zeitverlust abholen lassen und die Identität des Tierkörpers belegen. Da die Probenahme in der Regel in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgt, besteht die Hilfe des Personals der Tierkörperbeseitigungsanstalt darin, dass die untersuchungspflichtigen Tierkörper selektiert, deren Köpfe abgesetzt und zur Probenahme vorgelegt werden.

Rechtsgrundlage: § 73 a Satz 1 und 2 Nr. 4, auch i. V. m. § 79 b TierSG.

Zu § 4

Um zu gewährleisten, dass im Falle des Ausbruchs einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen ergreifen kann, bedarf es einer entsprechenden Unberührtheitsklausel. § 3 entspricht im wesentlichen § 3 der TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 549).

Zu § 5

Die erforderlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände werden bestimmt.

Zu Artikel 2

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) enthält in Artikel 15 Abs. 1 in Verbindung mit den Anhängen VIII und IX sowie in Artikel 16 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel C Bescheinigungsregelungen, die seit dem 1. Juli 2001 unmittelbar gelten. Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird daher die vorrangige Anwendung des Gemeinschaftsrechts klargestellt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1, auch i.V.m. § 79 b Tierseuchengesetz

Zu Artikel 3

Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Anpassung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung ist redaktioneller Art. Die Neuformulierung des § 16a trägt dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Rechnung, da nicht mehr die Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) zitiert werden kann, da diese durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 der Kommission vom 29. Juni 2001 mit Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie zur Änderung der Anhänge VII und XI dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 177 S. 60) aufgehoben wurde. Anstelle der Entscheidung

2000/418/EG ist die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils geltenden Fassung zu zitieren.

Die Aufhebung des § 16b ist erforderlich, da die Liste des Risikomaterials sich bereits unmittelbar aus Artikel 8 in Verbindung mit Anhang XI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ergibt.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Zu Artikel 4

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1:

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) enthält in Artikel 16 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang IX Kapitel G Bescheinigungsregelungen, die seit dem 1. Juli 2001 unmittelbar gelten. Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird durch die Anfügung des neuen § 13 Abs. 7 die vorrangige Anwendung des Gemeinschaftsrechts klargestellt.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Fleischhygienegesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Verbote und Beschränkungen der Einfuhr und des sonstigen Verbringens von Separatorenfleisch oder von TSE-Risikomaterial sind seit dem 1. Juli 2001 durch Artikel 16 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel C bzw. in Form von Übergangsbestimmungen durch Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als unmittelbar geltendes Recht geregelt. Die entsprechenden Regelungen des § 17 Abs. 1 und 2 der Fleischhygiene-Verordnung sind daher aufzuheben bzw. es ist der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts klarzustellen.

Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes.

Zu Nummer 3:

Die Begründung zu Nummer 1 gilt entsprechend. Seit dem 1. Juli 2001 gelten die Bescheinigungsregelungen nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unmittelbar.

Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes.

Zu Artikel 5

Weitere Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1 bis 3

Nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten die Übergangsmaßnahmen des Anhangs XI dieser Verordnung für ein halbes Jahr. Da die Regelungen des Anhangs XI, die die Entfernung der Risikomaterialien aus der Lebensmittelkette zum Ziel haben oder Anforderungen an die Herstellung von Separatorenfleisch stellen, sich an die Mitgliedstaaten wenden, sind die in den Nummern 1 bis 3 genannten Vorschriften in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 nicht mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zum 1. Juli 2001, sondern zum 1. Januar 2002 aufzuheben. Vom 1. Januar 2002 an gelten die Risikomaterialienregelungen nach Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V bzw. die Regelungen zur Herstellung von Separatorenfleisch nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unmittelbar.

Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes.

Zu Nummer 4:

Die Regelung enthält die erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 5 und 6:

Die Begründung zu Nummer 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Regelungen zur fleischhygienerechtlichen Beurteilung von Risikomaterialien und deren Kennzeichnung sowie das Verbot der Verwendung von Rückenmarkszerstörern bei der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen sind zum 1. Januar 2001 aufzuheben.

Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 4 (Nummer 5 Buchstabe a), § 22 Abs. 2 (Nummer 5 Buchstabe b) und § 5 Nr. 1 (Nummer 6) des Fleischhygienegesetzes.

Zu Artikel 6

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 und 2 gilt für die in der Geflügelfleischhygiene-Verordnung enthaltenen Bescheinigungsregelungen (Nummer 1) und die Verbote und Beschränkungen der Einfuhr (Nummer 2) entsprechend. Nummer 3 enthält die erforderliche Anpassung der Bußgeldvorschriften.

Rechtsgrundlage: § 10 Nr. 9 und auf § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes.

Zu Artikel 7

Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

Die Regelungen der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE sind aufzuheben, soweit entsprechende Anforderungen an die Probenahme, Untersuchung und Maßnahmen in Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III und Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geregelt sind.

Die Untersuchungspflicht für Rinder im Alter von über 24 Monaten kann aufrecht erhalten werden, da Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, auch andere Schlachtrinder als in der Verordnung geregelt in die Untersuchungen auf BSE einzubeziehen (Nummer 1). Die Regelungen über BSE-Untersuchungen im Rahmen betriebseigener Kontrollen nach § 3 können beibehalten werden, da diese nicht Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind.

Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 1 und 4 und § 22d Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes.

Zu Artikel 8

Neubekanntmachungen

Artikel 8 enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das In- und Außerkrafttreten. Für das in Absatz 3 geregelte Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot der Abgabe bestimmten Fleisches von Rindern an Verbraucher gilt die Begründung zu Artikel 5 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

**Änderungen
und
EntschlieBung
zur**

**Ersten Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor
transmissiblen spongiformen Enzephalopathien**

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b TSE-Überwachungsverordnung)

In Artikel 1 ist § 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b sind nach dem Wort "Tierseuchen" die Wörter
", mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen" einzufügen.**
- b) In Nummer 4 Buchstabe b sind nach dem Wort "Tierseuchen" die Wörter
", mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen" einzufügen.**

Begründung:

Die Durchführung der in der Verordnung vorgesehenen Regelung gilt auch für Tiere, die wegen des Ausbruches oder Verdachtes epidemisch verlaufender Tierseuchen, wie etwa der Maul- und Klauenseuche, getötet wurden. Letzteres ist beim Ausbruch solcher Tierseuchen durch die zuständigen Behörden und Untersuchungseinrichtungen nicht, bzw. nicht in angemessener Zeit, zu leisten.

Die in den Ländern vorgehaltene Untersuchungskapazitäten sind dann mit den Untersuchungen im Rahmen der Seuchentilgung ausgelastet. Die TSE-Untersuchungen könnten dann nur nachrangig, d. h. mit größerem Zeitverzug durchgeführt werden. In diesem Falle ist die Effizienz und die Aussagekraft der TSE-Untersuchungsergebnisse zur Einleitung von Verbraucherschutzmaßnahmen kaum noch gegeben, da Tiere aus den entsprechenden Kohorten zwischenzeitlich als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurden und deren Rückruf fast unmöglich erscheint.

Diese Überlegungen dürften auch der Verordnung (EG) 999/2001 zu Grunde gelegen haben, die im Anhang III selbst von Stichprobenuntersuchungen beim Auftreten epidemiologischer Tierseuchen absieht.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 1 Nr. 3 TSE-Überwachungsverordnung)

In Artikel 1 ist § 1 Satz 1 Nr. 3 zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 sind die §§ 2 und 5 sowie die Anlage zu § 1 Satz 1 Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

In Nummer 4 der Entschließung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) (BR-Drs. 210/01 - Beschluss -) vom 30. März 2001 unterstützt der Bundesrat die Bundesregierung, die Einführung von BSE-Tests bei Wildwiederkäuern zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Inzwischen ist am 1. Juli 2001 die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in Kraft getreten, die ein jährliches BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen festlegt, das von den Mitgliedstaaten zu erfüllen ist.

Unabhängig davon können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die Überwachung weiterer Tiere beschließen, wobei insbesondere auf weitere Kategorien von Rindern, Schafen und Ziegen abgestellt wird. Die EG-TSE-Verordnung sieht die Untersuchung von Wildwiederkäuern mit BSE-Schnelltests nicht vor.

Der Prüfauftrag des Bundesrates zur Einführung von BSE-Tests bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Wildwiederkäuern ist weiter zu verfolgen, ihm sollte zunächst jedoch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass stichprobenartige BSE-Untersuchungen an Wildwiederkäuern bundesweit per Verordnung vorgeschrieben werden.

Zudem ist bisher keines der vorhandenen drei Schnelltestsysteme für die BSE-Untersuchung von Wildwiederkäuern zugelassen worden, so dass Ergebnisse ohnehin unter Vorbehalt zu werten wären.

Dem Prüfauftrag des Bundesrates wird in einem ersten Schritt vielmehr dadurch Rechnung getragen, einen wissenschaftlichen Feldversuch zur epidemiologischen Bewertung der BSE-Situation im Wildwiederkäuerbestand unter Leitung der BFAV durchzuführen. Dieser sollte vorerst auf das Jahr 2002 begrenzt werden.

In einem Feldversuch kann zudem die Eignung der BSE-Schnelltests zur Untersuchung von Gehirnproben von Wildwiederkäuern mit dem Ziel ihrer Validierung für diese Proben getestet werden.

Der ermittelte Stichprobenschlüssel (Anlage zu § 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung) kann dem Programm unter Mitwirkung der Länder zu Grunde gelegt werden.

Erst in einem zweiten Schritt sollten in Abhängigkeit von den Ergebnissen des wissenschaftlichen Feldversuchs weitere Maßnahmen festgelegt werden, d. h. erforderlichenfalls Verordnungsregelungen zur Erweiterung der TSE-Überwachung sowie von fleischhygienerechtlichen Untersuchungsvorschriften auf BSE bei Wildwiederkäuern getroffen werden.

In die Überlegungen muss auch einbezogen werden, dass im Rahmen eines Feldversuchs den Ländern überschaubare Kosten entstünden, hingegen bei einer Regelung per Verordnung die Länderhaushalte in den nächsten Jahren mit sehr hohen, laufenden Kosten belastet würden.

3. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 16d Abs. 1 nach Satz 3 Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

'3. Dem § 16d Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat über die Aufzeichnungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 hinaus zusätzliche Aufzeichnungen über die im Rahmen der Behandlung nach § 5 Abs. 1 hergestellten Produktmengen und deren weiteren Verbleib bis zur endgültigen Beseitigung zu führen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren." "

Begründung:

Mit dem Gebot der Beseitigung von Risikomaterial sind Dokumentationspflichten verknüpft, um die Überwachung und den Vollzug zu gewährleisten. Die Ergänzung stellt dies auch rechtlich sicher.

Die vorgesehene Aufbewahrungsfrist entspricht der in § 12 Abs. 2 genannten Frist.

4. Zu Artikel 5 Nr. 5 (Anlage 1 zur Fleischhygiene-Verordnung)

In Artikel 5 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Kapitel I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5.7 wird angefügt:

"5.7 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, dass einem Rind Futtermittel verabreicht worden sind, deren Verwendung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, der Verfütterungsverbots-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist; von der Versagung der Schlachterlaubnis kann absehen werden, wenn mindestens 24 Monate seit der unzulässigen Verabreichung derartiger Futtermittel vergangen sind." "

Begründung:

Das widerrechtliche Verfüttern verbotener Futtermittel kann bisher lediglich ordnungsrechtlich geahndet werden. Eine Rechtsgrundlage für eine Regulierung der Tiere, denen verbotene Futtermittel verabreicht worden sind, liegt nicht vor. Aus Verbraucherschutzgründen sollte gewährleistet sein, dass solche Tiere nicht ohne Durchführung eines BSE-Schnelltests in die Lebensmittelkette gelangen. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf eine größtmögliche Aussagekraft des Schnelltests zwischen dem Zeitpunkt der Verfütterung und der Anreicherung von BSE-Erregern in nachweisbarer Menge ein ausreichender Zeitraum liegen. Da dieses in Auslegung des geltenden Rechts 24 Monate sind und bereits für alle über 24 Monate alten geschlachteten Rinder die Untersuchung mit einem zugelassenen BSE-Schnelltest obligatorisch ist, sollte diese Zeitangabe als Mindestzeitspanne zwischen widerrechtlicher Verfütterung und Untersuchungszeitpunkt gelten.

5. Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 1 Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE)

In Artikel 7 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Durchführung von BSE-Tests

(1) Die Untersuchung von Rindern, einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Rahmen der Fleischuntersuchung. Über die in Satz 1 genannten Untersuchungen hinaus sind Rinder, einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, im Alter von über 24 Monaten im Rahmen der Fleischuntersuchung nach Maßgabe des Anhanges III Kapitel A Abschnitt 1 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu untersuchen.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 6.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Genusstauglichkeitskennzeichnung des Fleisches erfolgt, bevor ein negatives Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 vorliegt, sofern sichergestellt ist, dass das Fleisch erst nach Vorliegen des negativen Ergebnisses aus dem Schlachtbetrieb befördert wird."

Begründung:

Zu Absatz 1:

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die Untersuchung von Rindern nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) ebenso wie die Untersuchung von Rindern im Alter von über 24 Monaten im Rahmen der Fleischuntersuchung erfolgt. Dadurch wird verhindert, dass die Untersuchung von Tieren in einem Alter von über 30 Monaten in direkter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aus dem Regelungsbereich des Fleischhygienerechts herausfällt. Dies hätte zur Folge, dass für die BSE-Untersuchung von Rindern je nach dem Alter unterschiedliche Rechtsgebiete zur Anwendung kämen. Darüber hinaus wäre auch eine Gebührenerhe-

bung nach Fleischhygienerecht für Tiere in einem Alter von über 30 Monaten nicht mehr möglich. Auch nach der beabsichtigten Änderung des § 24 FIHG müssten die Länder dann für diese Untersuchung einen neuen kostenpflichtigen Tatbestand bestimmen.

Zu Absatz 2:

Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter Beachtung der Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Ausnahmen von der Verpflichtung zuzulassen, dass die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Fleisch erst erfolgen darf, wenn alle amtlichen Untersuchungen abgeschlossen sind und die Untersuchungsbefunde vorliegen. Diese Ermächtigung sollte aus organisatorischen und technischen Gründen in Anspruch genommen werden. Die zuständige Behörde kann z.B. durch Verplomben des Kühlraumes sicherstellen, dass Fleisch nicht vor Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses aus dem Schlachtbetrieb befördert wird.

B

EntschlieBung

6. Die Bundesregierung wird gebeten, den Prüfauftrag des Bundesrates (BR-Drs. 210/01 - Beschluss -) umzusetzen, indem in einem wissenschaftlichen Feldversuch unter Leitung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere stichprobenartige BSE-Untersuchungen bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Wildwiederkäuern vorgenommen werden. Dabei ist zwischen in freier Wildbahn lebendem Wild und Gehegewild zu unterscheiden.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, Entscheidungen über Verordnungsregelungen zur Erweiterung der TSE-Überwachung sowie von fleischhygienerechtlichen Untersuchungsvorschriften auf BSE bei Wildwiederkäuern in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Feldversuches zu erarbeiten.